

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Innenstadt VI“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB:
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Karlstraße 33 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten der Stadt Penzberg
(Kindergartengebührensatzung)**
- **Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg
(Musikschulgebührensatzung)**
- **Gebührensatzung für die städtische Bücherei der Stadt Penzberg
(Büchereigebührensatzung)**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Innenstadt VI“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB:
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 09.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt VI“ für das Quartier Bahnhofstraße/Philippstraße/Postgasse im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 25.04.2013 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 05.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Innenstadt VI“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 11.07.2023 die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt und im Rahmen des Billigungsbeschlusses beschlossen, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist. Die öffentliche Auslegung fand vom 18.10.2023 bis 20.11.2023 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 19.10.2023 gebeten, ihre Stellungnahmen bis 20.11.2023 einzureichen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 16.01.2024 die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB beschlussmäßig behandelt und im Rahmen des Billigungsbeschlusses beschlossen, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf erneut öffentlich auszulegen ist

Gegenüber der öffentlichen Auslegung hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans verringert. Die Grundstücke Flurnummern 864/6, 864/12 und 864/35 wurden nun aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Planfassung der öffentlichen Auslegung vom 04.10.2023 sind in - roter Schriftfarbe - dargestellt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegen folgende Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Innenstadt VI“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus.

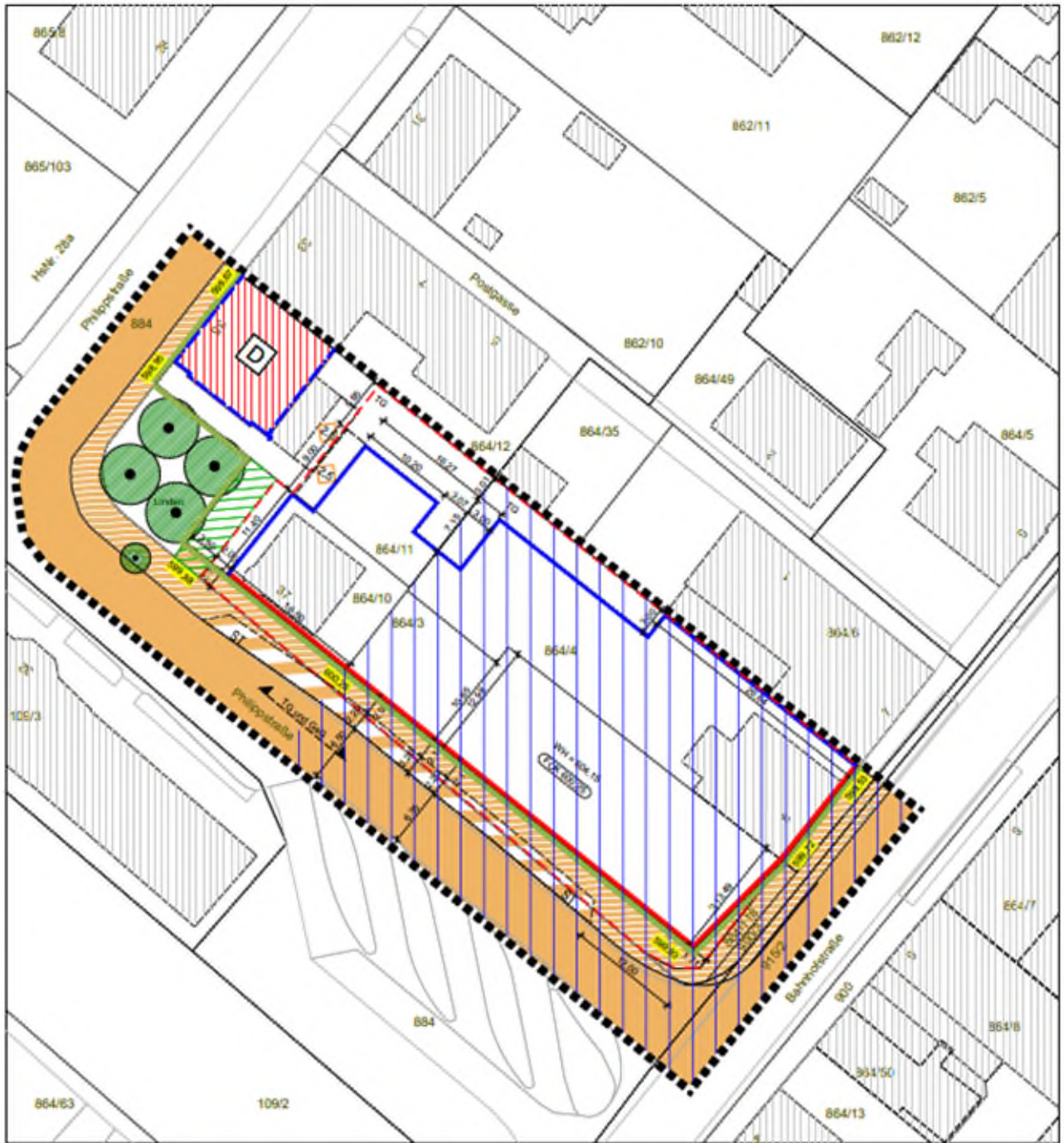
- Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2024
- Begründung zum Bebauungsplan vom 22.04.2024
- schalltechnische Untersuchung vom 16.09.2023
- Stellungnahme zur Rettungswegführung vom 28.03.2024
- Baumgutachten vom 09.11.2018
- Billigungsbeschluss vom 16.01.2024

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter <https://www.penzberg.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanung> während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Penzberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.



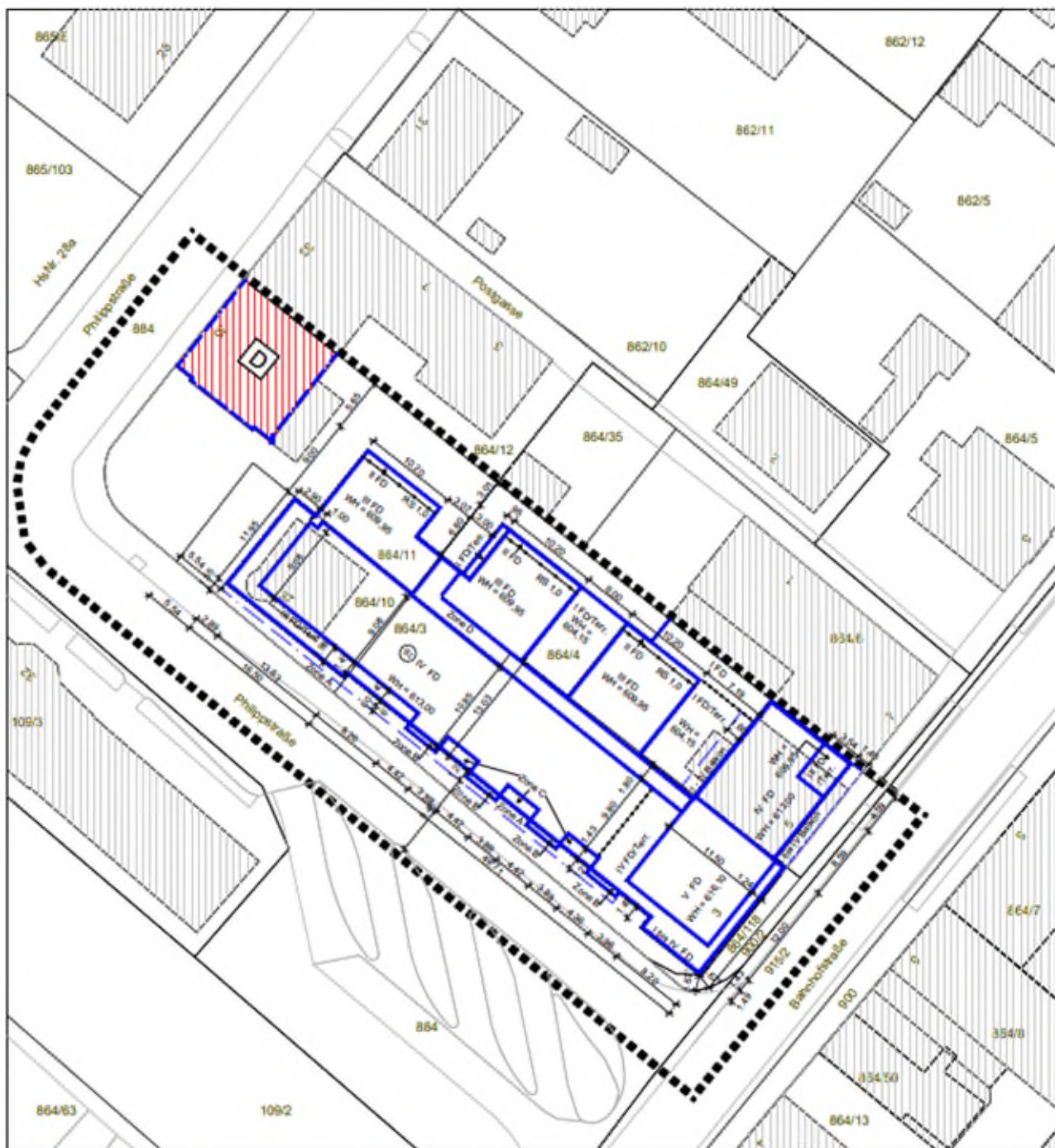
Lageplan

M 1 : 500

0 10 20 30 40 m

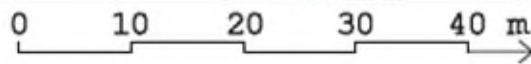


Nur Darstellung der Festsetzungen EG und unter Gelände/KG



Lageplan

M 1 : 500



Nur Darstellung der Festsetzungen über EG

Penzberg, 23.04.2024
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Karlstraße 33 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:

Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 12.03.2024 die 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 897 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 33, zusammen mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

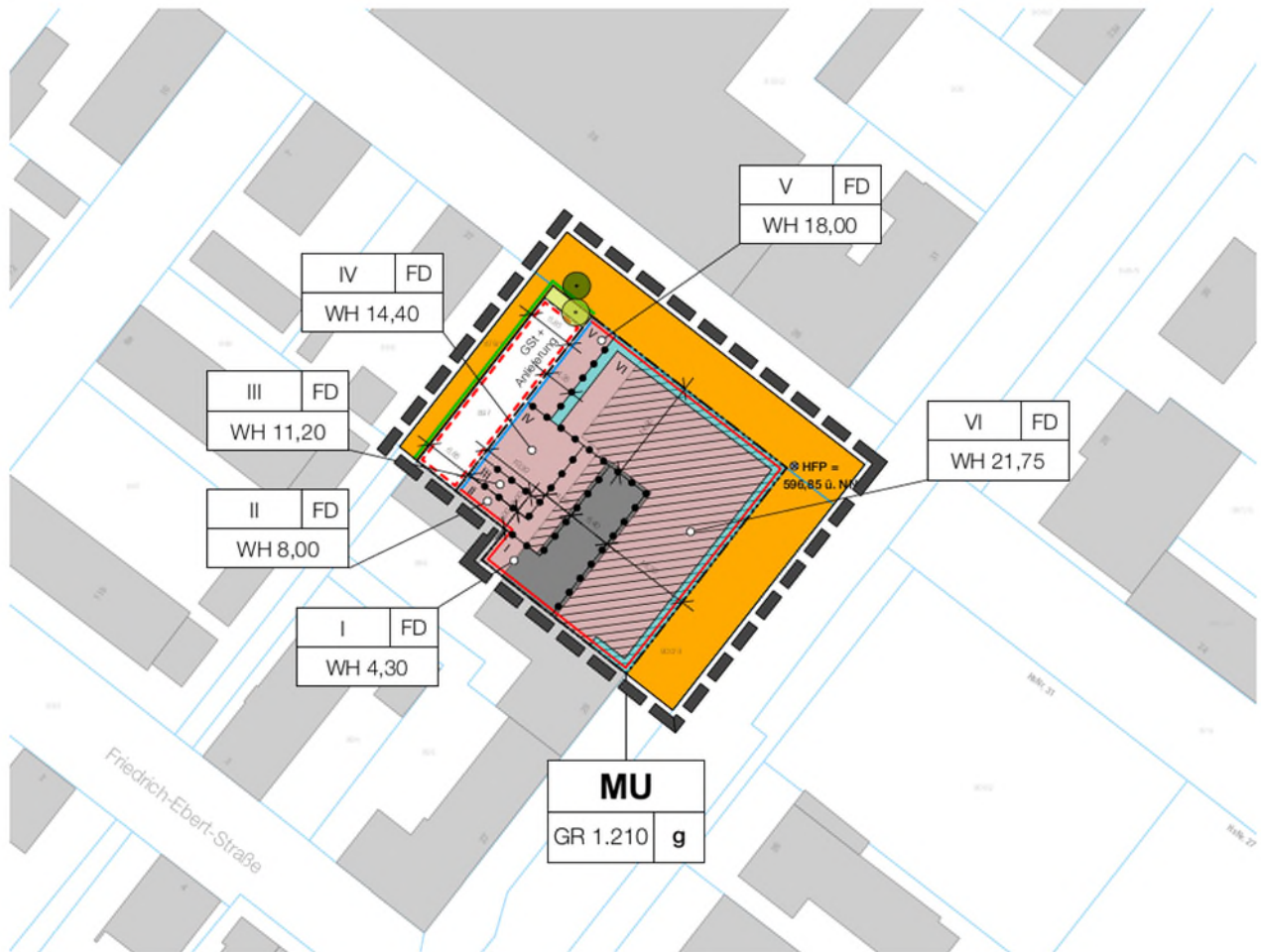
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 73. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 23.04.2024
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 8 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung) vom 06.03.2023:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Der Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg enthält folgende Fassung:

„Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg

Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab 09/2024
bis zu 4	274,00 €
4 bis 5	294,00 €
5 bis 6	314,00 €
6 bis 7	334,00 €
7 bis 8	354,00 €
8 bis 9	374,00 €
9 bis 10	394,00 €

Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab 09/2024
bis zu 4	167,00 €
4 bis 5	177,00 €
5 bis 6	187,00 €
6 bis 7	197,00 €
7 bis 8	207,00 €
8 bis 9	217,00 €
9 bis 10	227,00 €

Penzberg, den 23.04.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Penzberg, 23.04.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage - Musikschulgebührentabelle

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

- (1) Gebührenschuldner ist die Schülerin der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.

- (4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wir in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.
- (6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.
- (3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

§ 4

Gebührenermäßigungen / Zuschläge

- (1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
 - für das zweite Kind 20%
 - für das dritte Kind 40%
 - für das vierte und weitere Kinder 60%
- (2) Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.
- (3) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen i. H. v. 100% wird-auf schriftlichen Antrag (Formblatt) unter Vorlage von Bescheiden nach SGB II, SGB XII und WoGG gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

- (4) Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.
- (5) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 6 Förderklassen

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Umsatzsteuerklausel

- (1) Gern. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

Penzberg, 23.04.2024
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2024 (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 - 3 Jahre	45 Minuten	400,00€	33,33€
Musikalische Früherziehung, 4 - 6 Jahre	45 Minuten	350,00€	29,17€
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	500,00€	41,67€
Instrumentalunterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Einzelunterricht*	30 Minuten	1000,00€	83,33€
	45 Minuten	1500,00€	125,00€
Gruppenunterricht* 2er- Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe	45 Minuten	800,00€	66,67€
		700,00€	58,33€
		600,00€	50,00€
		500,00€	41,67€
Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90 Minuten	350,00€	29,17€
Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl- GS	90+15 Minuten	650,00€	54,17€
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1500,00€	125,00€
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten	300,00€	25,00€
	45 Minuten	450,00€	37,50€
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten	200,00€	16,66€
	45 Minuten	300,00€	25,00€
*Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	60,00€	5,00€

-Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental-	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	110,00€	9,17€
Jugendchor	60 Minuten	110,00€	9,17€
Chor tonArt	90 Minuten	120,00€	10,00€
Orchester tonArt	90 Minuten	kostenlos	kostenlos
Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Ensemble ohne Instrumentalunterricht - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren	unterschiedlich	200,00€	16,66€
- Erwachsene ab 21 bis 66 Jahren	unterschiedlich	350,00€	29,17€

Familienermäßigung:

2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
20%	40%	60%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

Antrag auf 100% Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungsgrundlage	Jahresgebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	60,00 €	5,00 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	120,00 €	10,00 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	180,00 €	15,00 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	240,00 €	20,00 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	360,00 €	30,00 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2	je 20,00 €

Gebührensatzung für die städtische Bücherei der Stadt Penzberg (Büchereigebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bücherei der Stadt Penzberg (Büchereigebührensatzung) vom 14.08.2015:

§ 1 Jahresgebühr

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- UAbs. 1: Bei der Jahresgebühr pro Karte für Penzberger Haushalte inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten) wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
Für Auswärtige wird die Angabe „28,00 €“ durch die Angabe „35,00€“ ersetzt.
- UAbs. 2: Bei der Jahresgebühr für Penzberger Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises wird der Passus um folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei Vorlage folgender Bescheide: SGB I, SGB XII oder WoGG“.
Die Angabe „7,00 €“ wird durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
Für Auswärtige wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- UAbs. 3: UAbs. 3 „Einzelausweis für Minderjährige 7,00 €“ wird gestrichen.
- UAbs. 4: „UAbs. 4“ wird durch „UAbs. 3“ ersetzt.
- UAbs. 5: UAbs. 5 wird durch UAbs. 4 ersetzt.
Bei den Gastkarten für drei Wochen wird die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

§ 2 Service- und sonstige Leihgebühren

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- UAbs. 1: Bei der Kautions für die Entleiherung eines E-Book-Readers für drei Wochen wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- UAbs. 6: UAbs. 6 „Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten“ wird gestrichen.

- UAbs. 7: „UAbs. 7“ wird durch „UAbs. 6“ ersetzt.
Für die PC-Ausdrucke und Kopien schwarz-weiß je Seite wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.
- UAbs. 8: „UAbs. 8“ wird durch „UAbs. 7“ ersetzt.
Für die PC-Ausdrucke und Kopien farbig je Seite wird die Angabe „0,80 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
- UAbs. 9: „UAbs. 9“ wird durch „UAbs. 8“ ersetzt.
Für die Vorbestellung je Medium wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

§ 3 Säumnis und Mahngebühren

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- UAbs. 1: Für die Säumnisgebühr pro Medium und Tag wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.
- UAbs. 2: Die Angabe „3,00 €“ für die 1. Mahnung wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
Die Angabe „5,00 €“ für die 2. Mahnung wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
Die Angabe „7,00 €“ für die 3. Mahnung wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

§ 4 Medienersatz nach Verlust oder Beschädigung

Folgende Festsetzung entfällt: „Medienersatz: Bei Wiederbeschaffung eines neuen, zur Einarbeitung fachlich vorbereiteten Mediums erfolgt keine weitere Berechnung“.

Folgendes Wort wird gestrichen: „Sonst:“

§ 5 Nutzen der Bücherei für externe Veranstaltungen

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- UAbs. 1: Bei der Benutzung der Bücherei ohne Personaleinsatz, nur Lesecafé, ohne Beamer, Leinwand, etc., wird die Angabe für bis zu drei Stunden von „30,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
- UAbs. 2: Bei der Benutzung der Bücherei mit EDV-Equipment bis zu drei Stunden wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.
- UAbs. 3: Bei der Benutzung der Bücherei mit Personal für bis zu drei Stunden wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft

Penzberg, den 24.04.2024

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 25.04.2024
abgenommen am 10.05.2024